

Arbeiten und Leben in Deutschland

Informationen zur Aufenthaltserlaubnis, zu Voraussetzungen und Verfahren für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus Albanien, Bosnien-Herzegovina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)

Denken Sie darüber nach, sich in Deutschland eine Zukunft aufzubauen?

Wir möchten Sie mit dieser Broschüre darüber informieren, welche Möglichkeiten Ihnen offen stehen, um eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung in Deutschland zu bekommen und welche Voraussetzungen Sie hierfür erfüllen müssen.





1. Ihr Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt durch neue Regelungen

Da Albanien, Bosnien-Herzegovina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien für Deutschland als so genannte „sichere Herkunftsländer“ gelten, haben Asylanträge von Staatsangehörigen aus diesen Ländern faktisch kaum eine Chance auf Erfolg. Die meisten Asylsuchenden aus diesen Ländern müssen daher wieder in ihr Heimatland zurückkehren.

Mit Wirkung zum 28.10.2015 wurden jedoch **die gesetzlichen Bestimmungen für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Bürgerinnen und Bürger aus Albanien, Bosnien-Herzegovina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien gelockert**: Vom 01.01.2016 bis 31.12.2020 können Menschen aus den genannten Ländern in Deutschland **für alle Berufe, Ausbildungen und Helfer-tätigkeiten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten**. Dies gilt auch dann, wenn sie keine qualifizierte Berufsausbildung haben oder ihre berufliche Qualifikation in Deutschland nicht anerkannt ist. Ausgenommen sind Tätigkeiten als Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

- Ihnen liegt ein verbindliches Arbeitsplatzangebot von einem **Arbeitgeber** in Deutschland zum 01.01.2016 oder später vor.
- Sie erfüllen die visarechtlichen Voraussetzungen.

Wie gehen Sie weiter vor?

Sie können das Visumsverfahren beschleunigen, wenn Sie die folgenden Hinweise berücksichtigen:

Bevor Sie Ihr Visum bei Ihrer deutschen Auslandsvertretung beantragen, kann Ihr Arbeitgeber bei den zuständigen Behörden in Deutschland Ihre Voraussetzungen prüfen lassen.

Erster Ansprechpartner ist dabei entweder die Ausländerbehörde oder die Bundesagentur für Arbeit:

- a) Haben Sie sich schon einmal längerfristig (z. B. mit Aufenthaltserlaubnis, Blue Card, Niederlassungserlaubnis etc. oder als Asylantragsteller mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung) in Deutschland aufgehalten? Dann wendet sich Ihr **deutscher Arbeitgeber** mit einem verbindlichen Arbeitsplatzangebot an die regional zuständige Ausländerbehörde. Die **Ausländerbehörde** prüft Ihre Voraufenthalte in Deutschland.



HINWEIS

Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien, die nach der neuen Regelung ein Visum für eine Beschäftigung beantragen, dürfen innerhalb von 24 Monaten vor der Antragstellung keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland erhalten haben.¹

Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** ein: Dort wird geprüft, ob es für die Ihnen angebotene Stelle bevorrechtigte Bewerberinnen oder Bewerber² gibt. In diesem Fall können Sie für diese Stelle keine Zulassung auf dem deutschen Arbeitsmarkt erhalten. Die Bundesagentur für Arbeit prüft außerdem die Arbeitsbedingungen, insbesondere Gehalt und Arbeitszeiten, denn sie müssen den in Deutschland üblichen Standards entsprechen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält Ihr **Arbeitgeber** von der Ausländerbehörde eine **Vorabzustimmung zur Visumerteilung**.

Nach Erhalt der Vorabzustimmung können Sie bei der Botschaft einen Visumsantrag stellen.

¹ Ausnahme sind Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24.10.15 in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24.10.2015 noch in Deutschland aufgehalten haben und nach dem 24.10.2015 unverzüglich ausgereist sind. Für diese Personengruppe ist eine Wiedereinreise ab dem 1.1.2016 möglich, sofern auf sie die genannten Voraussetzungen zutreffen und die zuständige deutsche Ausländerbehörde einer Wiedereinreise zustimmt.

² Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz und Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang.

b) Haben Sie sich vor Ihrer Antragstellung noch nie oder nur kurzfristig in Deutschland aufgehalten (gemeint sind Aufenthalte, für die Sie ein Visum der deutschen Auslandsvertretung benötigen haben)? Dann ist eine Zustimmung der deutschen Ausländerbehörde für Ihre Visumserteilung nicht erforderlich. Ihr **deutscher Arbeitgeber** wendet sich in diesem Fall mit einem verbindlichen Arbeitsplatzangebot direkt an die **Bundesagentur für Arbeit**, welche die oben bereits beschriebenen Prüfungen durchführt.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält **Ihr Arbeitgeber** von der BA eine **Vorabzustimmung zur Visumerteilung**.

Nach Erhalt der Vorabzustimmung können Sie bei der Botschaft einen Visumsantrag stellen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Eine aktuelle Übersicht der zuständigen Ansprechpartner der Bundesagentur für Arbeit finden Sie im Internet:

➔ www.arbeitsagentur.de
> Bürgerinnen & Bürger > Arbeit und Beruf > Arbeits-/ Jobsuche > Arbeit in Deutschland > Arbeitsmarktzulassung



Einfach QR-Code mit Smartphone scannen.

HINWEIS

Den Sitz Ihrer jeweiligen deutschen Auslandsvertretung finden Sie unter
➔ www.auswaertiges-amt.de

2. Wege zur Arbeitsgenehmigung für Bewerberinnen und Bewerber mit bestimmten Qualifikationen

Die im vorherigen Kapitel beschriebene Prüfung bezüglich des Vorrangs von inländischen und europäischen Bewerberinnen und Bewerbern entfällt, falls Sie bestimmte Qualifikationen mitbringen:

Sie sind Akademikerin/Akademiker:

Wenn Sie einen Hochschulabschluss haben und von einem Arbeitgeber in Deutschland einen Arbeitsvertrag für eine dem Abschluss entsprechende Position angeboten bekommen, können Sie eine sogenannte „Blaue Karte EU“ erhalten. Hierzu muss zunächst geprüft werden, ob der Hochschulabschluss mit dem einer deutschen Hochschule vergleichbar ist. Ein Brutto-Jahreseinkommen von mindestens 48.400 €³ ist erforderlich.

Wenn Sie einen Hochschulabschluss in einem Beruf haben, der derzeit in Deutschland stark nachgefragt ist (Naturwissenschaftlerin/-wissenschaftler, Mathematikerin/Mathematiker, Ingenieurin/Ingenieur, Humanmedizinerin/-mediziner

und akademische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie) und einen Arbeitsvertrag angeboten bekommen, können Sie die „Blaue Karte EU“ schon ab einem Brutto-Jahresgehalt von mindestens 37.752 € beantragen.⁴

Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU können bereits nach 33 Monaten bzw. bei Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nach 21 Monaten eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Sie sind Fachkraft:

Es gibt eine Reihe von Berufsabschlüssen, die in Deutschland nicht über ein Hochschulstudium, sondern über eine betriebliche Berufsausbildung erreicht werden können. In vielen dieser Berufe werden qualifizierte Fachkräfte gesucht. Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern außerhalb Europas wurde im Zusammenhang mit diesen Berufen erleichtert. Welche Berufe dazugehören, wird jährlich geprüft und hier veröffentlicht:

³ Die Beträge ändern sich jährlich. Dieser Betrag gilt für 2015. In 2016 gilt ein Mindest-Brutto-Jahresgehalt von 49.600 € (Stand: 1.12.2015).

⁴ Die Beträge ändern sich jährlich. Dieser Betrag gilt für 2015. In 2016 gilt ein Mindest-Brutto-Jahresgehalt 38.688 € (Stand: 1.12.2015).



➔ www.make-it-in-germany.com/en

> for qualified professionals
> working > demanded pro-

fessions > needed vocational qualifications

Derzeit (Stand: November 2015) sind über 130 Berufe insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich, Mechatronik- und Elektroberufe, gebäude- und versorgungstechnische Berufe sowie Berufe aus dem Verkehrs- und Logistikbereich aufgeführt.

Wenn Sie aus einem dieser Berufsfelder kommen und ein konkretes Arbeitsplatzangebot haben, können Sie ein Visum für die Arbeitsaufnahme erhalten, wenn die Bundesagentur für Arbeit feststellt, dass die Beschäftigungsbedingungen des Arbeitsplatzangebots denen deutscher Beschäftigter entsprechen.

Für die Beantragung des Aufenthaltstitels muss zudem geprüft werden, ob die vorliegende berufliche Qualifikation mit dem entsprechenden deutschen Berufsabschluss vergleichbar ist. Bitte beachten Sie, dass Sie dieses Verfahren bereits von zu Hause aus anstoßen müssen. Informationen hierzu finden Sie auf Deutsch und Englisch auf den Internetseiten

➔ www.anerkennung-in-deutschland.de und ➔ www.berufliche-anerkennung.de.

Stellt die Anerkennungsstelle fest, dass für die Gleichwertigkeit des Abschlusses noch Qualifizierungen erforderlich sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation beantragen. Als Fachkraft oder als Akademiker/in können Sie Ihr Visum direkt bei Ihrer deutschen Auslandsvertretung beantragen.

Fragen? Für Fachkräfte und Hochqualifizierte lohnt sich ein Blick auf das Willkommensportal „Make it in Germany“: Hier finden internationale Fachkräfte Informationen über ihre Karrierechancen in Deutschland – und warum es sich lohnt, hier zu leben und zu arbeiten.

Jobseeker-Visum

Der Arbeitsmarktzugang über die Blaue Karte EU oder die Positivliste setzt ein Arbeitsplatzangebot voraus. Wenn Sie über einen in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen, können Sie auch ohne konkretes Arbeitsplatzangebot ein Visum zur Arbeitsplatzsuche beantragen. Mit diesem Visum können Sie zur Stellensuche für bis zu sechs Monate nach Deutschland einreisen. Voraussetzung ist, dass Sie in dieser Zeit Ihren Lebensunterhalt auch ohne Arbeit finanzieren können.

3. So bereiten Sie sich vor

Lernen Sie Deutsch

Bei der Jobsuche und für die Bewerbung sollten Sie über ein gewisses Niveau der deutschen Sprache verfügen. Möglich sind Sprachkurse an einem Goethe-Institut in Ihrem Land oder jeder anderen Sprachschule. Die Seite der „Deutschen Welle“ bietet kostenfreie Online-Sprachkurse an.

Weitere Informationen zum Thema Deutsch lernen und Sprachkurse finden Sie auch auf der Seite [↗ www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)

Halten Sie Zeugnisse und Nachweise bereit

Die besten Chancen auf einen Job in Deutschland haben Bewerberinnen und Bewerber mit guten beruflichen Qualifikationen.

Wenn Sie eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben, sollten Sie in jedem Fall sämtliche Zeugnisse vorlegen können. Wenn Sie Akademikerin/Akademiker oder Fachkraft sind und die Bedingungen unter Kapitel 2 erfüllen, sollten Sie schon von Zuhause aus einen Antrag

auf die Anerkennung Ihres Berufsabschlusses beantragen.

So finden Sie eine Stelle

Alle bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Stellen sind auf der Internetseite [↗ jobboerse.arbeitsagentur.de](http://jobboerse.arbeitsagentur.de) veröffentlicht. Die **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung** und das **Virtuelle Welcome Center** unterstützen Sie mit verschiedenen Dienstleistungen bei der Jobsuche: **+49 228 713 1313** oder zav@arbeitsagentur.de.

Natürlich sind auch andere Stellenportale wie [↗ www.stepstone.de](http://www.stepstone.de) oder [↗ www.monster.de](http://www.monster.de) ein guter Weg für die Arbeitssuche. Unter [↗ www.zeitung.de](http://www.zeitung.de) und [↗ www.onlinenewspapers.com](http://www.onlinenewspapers.com) finden Sie einen Überblick über alle überregionalen und regionalen Zeitungen in Deutschland. Auch auf den Webseiten einiger dieser Zeitungen können Sie sich die dort veröffentlichten Stellenangebote ansehen. Auf dem Internetportal [↗ ec.europa.eu/eures](http://ec.europa.eu/eures) können Sie ebenfalls nach Stellenangeboten in Deutschland suchen.

So bewerben Sie sich

Zu einer erfolgreichen Arbeitssuche gehört eine gute Vorbereitung der Bewerbungsunterlagen. Informationen zu verschiedenen Bewerbungsmodalitäten in Deutschland finden Sie unter [↔ make-it-in-germany.com/en](#) > Working > Guide. Die Internetseite [↔ www.euro-pass-info.de](#) bietet Vorlagen für eine Bewerbung nach europäischem Standard inklusive Lebenslauf, Sprachenpass, einer Vorlage zur Darstellung beruflicher Qualifikationen und einem „Diploma Supplement“ für akademische Abschlüsse.

Wenn Ihre Familie mitkommt

Falls Sie eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Deutschland erhalten haben, können Sie Ihre direkten Familienangehörigen (Ehepartner/Ehepartnerin und/oder minderjährige Kinder) nachholen, wenn Sie über ausreichend Wohnraum verfügen und für den Lebensunterhalt Ihrer Familie sorgen können, ohne dafür staatliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Auch Ihre Familienangehörigen benötigen für die Einreise grundsätzlich ein Visum. Diese Regelung berechtigt Ihren Mann/Ihre Frau ebenfalls zu einer Erwerbstätigkeit.

Nach der Einreise müssen sich Ihre Familienangehörigen bei der Meldebehörde anmelden und bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.



HABEN SIE WEITERE FRAGEN?

Bei Fragen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland können Sie sich an das **Virtuelle Welcome Center** der **Zentralen Auslands- und Fachvermittlung** der Bundesagentur für Arbeit wenden: **+49 228 713 1313** oder **zav@arbeitsagentur.de**.

Auch die beiden Informations-Portale [↔ ec.europa.eu/eures](#) und [↔ www.make-it-in-germany.com](#) informieren umfassend über Lebens- und Arbeitsbedingungen, Bewerbungsstandards, Sozialversicherung, Steuern und viele weitere Themen, die für die Vorbereitung einer Arbeitsaufnahme in Deutschland wichtig sind.

Für Fragen zur Einreise, Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltserlaubnis wenden Sie sich am besten an die Deutsche Botschaft in Ihrem Heimatland.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

90327 Nürnberg

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

November 2015

www.arbeitsagentur.de

Druck: ditges print+more GmbH
Lindenstraße 78, 53721 Siegburg



Einfach QR-Code mit
Smartphone scannen.